

Fachspezifischer Teil

Kosmetologie

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 89. Sitzung vom 15.05.2013 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* vom 29.12.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2010, S. 2189-2196) beschlossen, der in der 108. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.10.2013 befürwortet und in der 202. Sitzung des Präsidiums am 07.11.2013 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 01/2014, S. 28).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss der Lehrinheit Gesundheitswissenschaften im Fachbereich Humanwissenschaften.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

Das Studienprogramm für das Fach Kosmetologie im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GWS-GK1	Grundlagen der fachrichtungsbezogenen Chemie	9	12	3	1.-3.	--
GWS-GK2	Fachrichtungsbezogene Mikrobiologie und Hygiene	4	5	2	4.+5.	GWS-K1 GWS-GK1
GWS-GK3	Sicherheit am Arbeitsplatz	4	5	2	5.+6.	GWS-K1 GWS- GK1
GWS-K1	Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen: Mensch – Zellen, Gewebe, Organe	5	7	2	1.+2.	--
GWS-K2	Theoretische Grundlagen der Kosmetologie	5	7	2	2.+3.	--
GWS-K3	Praktische Grundlagen der Kosmetologie	5	6	2	3.+4.	--
GWS-K4	Grundlagen der fachrichtungsbezogenen Betriebswirtschaftslehre	6	9	2	1.+2.	--
GWS-K5	Gestaltung	6	8	2	1.+2.	--
GWS-K6	Prävention und Gesundheitsförderung	6	9	2	3.+4.	--
GWS-K7	Dermatologie	10	14	2	4.+5.	GWS-K1
GWS-K8	Grundlagen des fachrichtungsbezogenen Lehrens und Lernens	6	9	2	3.+4.	--
GWS-K9	Fachrichtungsbezogenes Projekt	2	4	2	5.+6.	GWS-K1 GWS- GK1 GWS-K2 GWS-K3 GWS-K6
	Gesamtsumme	68	95			

§ 3 Praxis-Studien

- (1) ¹Für den Fall, dass im Anschluss an den Bachelorstudiengang kein Zugang zum Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* angestrebt wird, können Studierende auch außerschulische Praktika absolvieren. ²Die Praxis-Studien sollen dann den Studierenden Einblicke in für die Kosmetologie relevante, außerschulische Berufsfelder geben und zur beruflichen Orientierung nach Abschluss des Bachelorstudiengangs beitragen. ³Daher sollten für das fachbezogene Praktikum vorzugsweise Bereiche gewählt werden, die eine berufliche Perspektive außerhalb des Bildungssystems bieten.
- (2) ¹Im Fach Kosmetologie kann gemäß § 4 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* im Rahmen der Praxis-Studien mindestens ein fachbezogenes außerschulisches Praktikum von ca. 7 Wochen Dauer (entsprechend 10 LP oder 300 Stunden) absolviert werden. ²Das Praktikum soll in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 4. oder 5. Semester durchgeführt werden. ³Eine Praktikumsstelle muss von der oder dem Studierenden gesucht werden.
- (3) ¹Vor Beginn des Praktikums muss die oder der Studierende einem oder einer im Studiengang Kosmetologie hauptamtlich Lehrenden das geplante Praktikum darlegen. ²Auf dieser Grundlage entscheidet der oder die Lehrende, ob das geplante Praktikum die Voraussetzungen für die Anerkennung im Sinne von Absatz 1 erfüllt.
- (4) ¹Das Absolvieren des Praktikums ist von dem Betrieb oder der Einrichtung durch einen Praktikumsnachweis schriftlich zu bestätigen. ²Zu dem Praktikum ist ein Bericht im Umfang von ca. 10 Seiten anzufertigen und dem betreuenden Lehrenden im Zeitraum von vier bis sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums vorzulegen. ³Der Bericht soll den Ablauf des Praktikums und die dabei gesammelten Erfahrungen in strukturierter und kritisch reflektierender Form wiedergeben und in einem Nachbereitungsgespräch erörtert werden.
- (5) ¹Die oder der betreuende Lehrende entscheidet über die Anerkennung des fachbezogenen außerschulischen Praktikums auf der Grundlage des Praktikumsnachweises und des Praktikumsberichts. ²Im Falle der Anerkennung stellt die oder der Modulbeauftragte ein entsprechendes Zertifikat ohne Benotung aus. ³Die berufspraktische Tätigkeit, die im lehramtsbezogenen Bachelor-/Masterstudiengang nachgewiesen werden muss, kann nicht als fachbezogenes außerschulisches Praktikum anerkannt werden.

§ 4 Zulassungsbedingungen zur Bachelorarbeit

Wird die Bachelorarbeit im Fach Kosmetologie angefertigt, sind zur Zulassung zur Bachelorarbeit folgende erfolgreich bestandene Module nachzuweisen: GWS-GK1, GWS-GK2, GWS-K1, GWS-K2, GWS-K3, GWS-K6 und GWS-K7.

§ 5 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2013 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs *Berufliche Bildung* der Universität Osnabrück, die ihr Studium zu oder nach diesem Wintersemester beginnen.
- (3) ¹Studierende, die bereits zuvor für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* an der Universität Osnabrück eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung ab. ²Abweichend von Satz 1 können sie sich bis zu dem auf das In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung folgenden Wintersemester aber dafür entscheiden, nach dieser neuen Prüfungsordnung zu studieren. ³Die Entscheidung ist innerhalb der genannten Frist den nach § 1 Zuständigen mitzuteilen und von diesen aktenkundig zu machen. ⁴Prüfungsleistungen, für die zum Zeitpunkt des Wechsels bereits eine Anmeldung vorlag, werden nach der bisherigen Prüfungsordnung absolviert und bewertet.